

seitige Hilfe — die Gemeinschaftsarbeit — hervorbringt, beeinflußt als Kollektivität im weitesten Sinne auch die übrigen Lebensbereiche. Deshalb ist es unerläßlich, den Städten bei der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus große Aufmerksamkeit zu widmen; davon hängt es wesentlich ab, daß es gelingt, die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse in ihrer inneren Bezogenheit, in ihrer wechselseitigen Bedingtheit zu fördern und alle gesellschaftlichen Bereiche auf ein gleich hohes, sozialistisches Niveau zu heben.

Die Aussprache war darauf gerichtet, Erfahrungen zu vermitteln und Vorschläge zu unterbreiten, wie das ökonomische System des Sozialismus als Ganzes — der Kern des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus — auch in den Städten und mittels der Städte anzuwenden ist. Dabei kommt der Stadtverordnetenversammlung und den Methoden ihrer Tätigkeit hervorragende Bedeutung zu. Sie ist als Bestandteil des Gesamtsystems der Volksvertretungen, die nach Art. 5 Abs. 2 der Verfassung die Grundlage des Systems der Staatsorgane bilden, die politisch-staatliche Organisationsform, in der und mit der die Arbeiterklasse und deren marxistisch-leninistische Partei ihre führende Rolle in der Stadt verwirklichen, in der und über die sie sich mit allen gesellschaftlichen Kräften der Stadt zur gemeinsamen Machtausübung verbinden.

Die Stadtverordnetenversammlung erfüllt die im Art. 43 der Verfassung geregelte Funktion der Stadt vor allem in Form von Beschlüssen als Beitrag zur Lösung der gesamtgesellschaftlichen und gesamtstaatlichen Aufgaben. Sie organisiert die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse und des Lebens der Stadt, indem sie darauf Einfluß nimmt, daß die Entwicklung in allen gesellschaftlichen Teilbereichen auf das gleiche fortgeschrittene Niveau gehoben wird, indem sie die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Bürger der Stadt und ihrer Kollektive mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen ständig herstellt.

Die möglichst exakte Bestimmung der Rechtsstellung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe und der Methoden ihrer wissenschaftlichen Führungstätigkeit ist deshalb — so wurde in der Diskussion hervorgehoben — eine Kernfrage des zu schaffenden Modells der Leitung der Stadt. Hierin sind sowohl Probleme der Rechtsanalyse, der Prüfung der Wirksamkeit des geltenden Rechts als auch beispielsweise der Anwendung der Operationsforschung auf die Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe eingeschlossen. Mit der Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus insbesondere in den von der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar geleiteten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verändern sich die Beziehungen zwischen der Tätigkeit des Plenums, der Kommissionen, des Rates, der Fachorgane und der städtischen Betriebe und Einrichtungen. Die Verwirklichung des Leninschen Prinzips der Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle und damit der Charakter der Stadtverordnetenversammlung als arbeitende Körperschaft prägen sich deshalb in neuer Qualität aus.

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung werden besonders in der spezifischen Rechtsform von Beschlüssen getroffen. Ihre Vervollkommnung verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind entsprechend Art. 82 der Verfassung sowohl für ihre Organe und Einrichtungen als auch für die Bürger der Stadt und die in ihr gelegenen Betriebe und Einrichtungen verbindlich.

Das ist der Ausgangspunkt, um die vielfältigen und sehr differenziert auftretenden Probleme der Organisierung der staatlichen Führungstätigkeit auf-

1199 greifen und einer Klärung zuführen zu können; denn im täglichen Leben gibt